



Reglement zur Rückerstattung von Fahrtkosten sowie Entschädigung Präsidiumsmitglieder (Änderung vom 17.01.2022)

1. Ein Recht auf Rückerstattung von Fahrtkosten haben die Mitglieder des JFA.
2. Der JFA bewilligt aktiven Mitgliedern, die im hohem Masse mit Arbeiten beansprucht sind, ein angemessenes Honorar. Er setzt ebenfalls die Höhe des Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Reisespesen der Personen fest, die im Auftrag und im Interesse der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ verreisen.
3. Zur Feststellung des Abstandes in Km wird der Abstand zwischen dem Gemeindehauptort des Wohnsitzes des Antragstellers und dem Gemeindehauptort in welcher die Aktivität stattfindet bestimmt. (Für die Berechnung benutzen Sie bitte den Link: <https://distance.geoportal.lu/>)
4. Die Rückerstattung von Fahrtkosten ist 1mal im Jahr zu beantragen. Anträge können nur bis Ende des Jahres angenommen werden. (Bitte diesbezügliches Formular verwenden) Für Fahrten mit Fahrzeugen des CGDIS werden keine Fahrtkosten erstattet.
5. Für folgende Aktivitäten kann die Rückerstattung beantragt werden:
 - a. Arbeitssitzungen des JFA
 - b. Teilnahme an Wissensteste (nur für die Prüfer)
 - c. Kurse und Seminare, welche nicht seitens CGDIS organisiert sind (nur für die Instruktoeren und die Leiter der Kurse)
 - d. Ausstellungen und Vorstellungen unter der Leitung des JFA
 - e. Offizielle Vertretung des JFA (Regionaltagungen, Zeltlager, usw.)
 - f. Kontrolle des Materials des JFA (Zelte, Feldbette oder Anhänger, usw.)
 - g. Vorbereitungen von Aktivitäten, die unter Aufsicht des JFA organisiert werden.
 - h. Bei Schwimmmeisterschaft, Cross und Wettbewerb, wenn das Mitglied als Bewerber teilnimmt. (Dies gilt nicht für Mitglieder einer Kommission.)
6. Für folgende Aktivitäten kann keine Rückerstattung von Fahrtkosten beantragt werden:
 - a. Familientag
 - b. Generalversammlung JFA und „Journée du moniteur“
 - c. Diplomüberreichung, ausser in Vertretung des JFA
 - d. Fahrtgemeinschaften, ausser für Fahrer
 - e. Alle Aktivitäten die nicht unter Punkt 4 fallen
7. Die Km-Pauschale beläuft sich auf 0,40 € (Stand 01.01.2022).
8. Einsprüche gegen Abrechnungen sind an den Präsidenten des JFA zu richten.

der Jugendfeuerwehr-Ausschuss